



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Justiz
Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht
3003 Bern

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 2. März 2018 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Änderung der Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt.

Seit ihrem Inkrafttreten im Jahr 2011 hat sich die Zivilprozessordnung im Grossen und Ganzen bewährt. Aus Sicht des Urner Regierungsrats drängt sich eine Revision im heutigen Zeitpunkt nicht auf. Die wenigen Mängel und Unklarheiten der geltenden Zivilprozessordnung konnten im Lauf der bisherigen Rechtsprechung, insbesondere des Bundesgerichts, weitgehend geklärt werden. Die in der Revisionsvorlage vorgeschlagenen Änderungen dürften insgesamt zu einer markanten Mehrbelastung der Gerichte führen. Die damit für den Kanton Uri verbundenen Mehrkosten stehen im Gegensatz zu den Bemühungen des Kantons, die öffentlichen Finanzen im Griff zu behalten. Die Revisionsvorlage wird deshalb abgelehnt. Zumindest sind aber die nachfolgenden Kritikpunkte zu einzelnen Bestimmungen zu berücksichtigen:

Zu Artikel 16a

Die entworfenene Bestimmung sieht als Gerichtsstand für Verbandsklagen das Gericht am Wohnsitz

oder Sitz der beklagten Partei vor. Für Gruppenvergleichsverfahren ist hingegen wahlweise das Gericht am Wohnsitz oder Sitz einer der Parteien zuständig. Für diese Unterscheidung sind sachliche Gründe nicht erkennbar. Auch für Gruppenvergleichsverfahren sollte der verfahrensmässige Gerichtsstand des Wohnsitzes oder Sitzes der beklagten Partei massgebend sein.

Zu Artikel 60a

Die Prozessüberweisung wurde bereits beim GestG sowie bei der Schaffung der ZPO abgelehnt. Die Botschaft begründet nicht, inwiefern es notwendig ist, auf diesen Entscheid zurückzukommen bzw. dass die fehlende Vorschrift diesbezüglich in der Praxis Probleme bereitet. Dagegen ist bei Einführung dieser Vorschrift ein Mehraufwand für die Gerichte zu erwarten. Die vorgeschlagene Bestimmung wird daher abgelehnt.

Zu Artikel 71

Es wird eine Umverteilung von Fällen, die bisher dem vereinfachten Verfahren unterstanden, ins ordentliche Verfahren stattfinden. Das ordentliche Verfahren ist weniger «laienfreundlich».

Zu Artikel 81 Absatz 1 und 3; Artikel 82

Anstelle der Anpassung dieser Bestimmungen wird die Abschaffung der wenig praxistauglichen Streitverkündigungsklage vorgeschlagen.

Zu Artikel 90

Es würde eine Umverteilung von Fällen, die bisher dem vereinfachten Verfahren unterstanden, ins ordentliche Verfahren stattfinden. Das ordentliche Verfahren ist weniger «laienfreundlich». Eine weitere Verkomplizierung des Verfahrens würde sich für die Gerichte dadurch ergeben, dass innerhalb eines Verfahrens für verschiedene Ansprüche verschiedene Prozessmaximen anwendbar sein können (vgl. Art. 90 Abs. 3 nZPO i.V.m. Art. 247 ZPO). Das ist nicht praxistauglich.

Mit Bezug auf Artikel 71, 81 f. und 90 nZPO fragt sich, ob es stattdessen nicht zweckmässiger wäre, entgegen BGE 142 III 788 ausdrücklich in der ZPO festzuhalten, dass für die Bestimmung der Zuständigkeit die Streitwerte der verschiedenen Ansprüche nicht zusammengezählt werden bzw. sich die Verfahrensart vor Zusammenrechnung der Streitwerte bestimmt.

Zu Artikel 97

Es ist nicht ersichtlich und im Vernehmlassungsbericht auch nicht näher begründet, weshalb das Gericht auch anwaltlich vertretene Parteien über die Höhe der Prozesskosten aufklären soll, nachdem diese Aufklärungspflicht sich bereits aus der anwaltlichen Sorgfaltspflicht ergibt. Ebenso wenig kann es Aufgabe staatlicher Gerichte sein, Parteien auf das kommerzielle Angebot der Prozessfinanzierung hinzuweisen. Im Übrigen kann auf die bereits im Schriftum formulierte Kritik zur vorgeschlagenen Lösung verwiesen werden (vgl. Benjamin Schuhmacher, Richterliche Pflicht zum Hinweis auf private Prozessfinanzierung?, Stellungnahme zum Vorentwurf des Bundesrats zur Teilrevision der ZPO, AJP

2018, 458 ff.). Die Erweiterung der Aufklärungspflichten gemäss Artikel 97 ZPO wird abgelehnt.

Zu Artikel 98

Die vorgeschlagene Änderung in Absatz 1 ist aus verschiedenen Gründen abzulehnen. Die Kritik an der Einführung einer «Paywall» betrifft bei weitem nicht alle Kantone. In einem Teil der Kantone existierte eine allgemeine Kostenvorschusspflicht bereits vor Einführung der ZPO und es wurden auch Tarife nicht oder nicht markant erhöht. Es kann nun nicht sein, dass aufgrund zu hoch empfundener Tarife einiger Kantone für alle Kantone die Kostenvorschüsse auf die Hälfte gekürzt werden.

Weshalb es sich gegenüber der geltenden Regel mehr rechtfertigen soll, das Kostenrisiko «abstrakt» (was immer das heissen soll) auf beide Parteien zu verlegen, erhellt aus der Botschaft nicht. Das Verursacherprinzip spricht für eine Auferlegung des ganzen Kostenvorschusses auf den Kläger. Halbierte Kostenvorschüsse stellen entgegen der im Vernehmlassungsbericht vertretenen Ansicht kein wirksames Mittel zur Eindämmung rechtsmissbräuchlicher, schikanöser, querulatorischer (oder schlicht aus aussichtsloser) Prozesse mehr dar. Laut dem Vernehmlassungsbericht entspricht der Revisionsvorschlag umfangmässig dem Vernehmlassungsentwurf von 2003. Diese Lösung wurde jedoch damals bewusst verworfen. Aus unserer Sicht besteht kein ausgewiesener Anlass, darauf zurückzukommen. Es erscheint nach wie vor richtig, dass sich eine Partei auch vor Klage- oder Gesuchseinreichung überlegt, ob ihre Klage/ihr Gesuch sinnvoll, aussichtsreich und bei Obsiegen auch durchsetzbar ist. Ist nur noch ein marginaler Gerichtskostenvorschuss zu leisten, werden diesbezügliche Bedenken zu leichtfertig in den Wind geschlagen. Es würde dadurch ein nicht gerechtfertigter ökonomischer Anreiz zur Klage geschaffen, der aus Sicht des Einzelnen zwar nachvollziehbar, im Hinblick auf das Gemeinwohl aber als nicht opportun erscheint. Es ist zwar klar und unbestritten, dass der Rechtsweg für die Partei ein wohlfeil sein muss. Das sind die unvermeidlichen Kosten für den durch unser Rechtssystem geschaffenen Rechtsfrieden. Die Kosten der Gerichte sind denn auch heute schon nur zu einem kleinen Teil durch die Gerichtsgebühren gedeckt. Es wäre aber nicht gerechtfertigt, das Kostenrisiko in noch wesentlich grösserem Umfang auf den Staat, also den Steuerzahler, zu überwälzen. Das würde auch dem Verursacherprinzip nicht entsprechen. Die vorgeschlagene Bestimmung wird deshalb abgelehnt.

Zu Artikel 106 Absatz 3

Die Änderung von Artikel 106 Absatz 3 ist unnötig. Bereits mit der geltenden ZPO-Regelung steht diese Möglichkeit zur Verfügung (Kann-Bestimmung in Art. 106 Abs. 3 ZPO betreffend Solidarhaftung). Mit dem Vorschlag wird das richterliche Ermessen unnötig eingeschränkt.

Zu Artikel 111

Diese Änderung wird - insbesondere im Verbund mit der vorgeschlagenen Halbierung der Kostenvorschüsse - abgelehnt. Nicht nur theoretisch, sondern aufgrund bisheriger Erfahrungen ganz konkret werden die dem Staat überwälzten Insolvenzrisiken zunehmen und es ist mit substantziellen Mehrkosten (Mindereinnahmen) in den Budgets der Kantone zu rechnen. Die bereits jetzt schon durch die Gerichtsgebühren bei weitem nicht gedeckten Kosten der Gerichte würden in noch wesentlich grösserem Umfang auf die Allgemeinheit - sprich den Steuerzahler - überwälzt.

Zu Artikel 115a

Auch im Rahmen von Verbandsklagen werden wirtschaftliche Interessen verfolgt. Die vor Gericht erstrittenen Beträge sollen ja den Verbandsmitgliedern, allenfalls weiteren Betroffenen, zugutekommen. Die Verbände haben die Möglichkeit, von den Personen, deren Interessen sie vertreten, Beiträge zu erheben. Verbandsklagen können beim Gericht einen erheblichen Aufwand verursachen. Nach dem Verursacherprinzip sollen die Verbände wie sonst üblich ebenfalls Kostenvorschuss oder Sicherheit leisten müssen. Dadurch wird auch sichergestellt, dass nur solche Klagen eingereicht werden, für deren Kosten die Verbände bei Unterliegen aufkommen können.

Zu Artikel 118 Absatz 2

Mit dem Bundesgericht ist davon auszugehen, dass die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege bei der vorsorglichen Beweisführung unnötig ist.

Zu Artikel 127

Die vorgesehene Änderung schafft mehr Unsicherheiten, als sie Probleme löst. Es besteht kein Handlungsbedarf. Die Änderung wird daher abgelehnt.

Zu Artikel 143 Absatz 1^{bis}

Die Weiterleitung von Amts wegen wird abgelehnt. Es ist Aufgabe der Parteien, das zuständige Gericht zu ermitteln. Diese Aufgabe soll ihnen bei der Einreichung von Eingaben nicht abgenommen werden, ansonsten unsorgfältigem Prozessieren Vorschub geleistet und Mehraufwand bei den «offensichtlich unzuständigen Gerichten» generiert wird (Abklärungen betreffend Zuständigkeit anderer Gerichte, rechtliches Gehör, Weiterleitung). Zudem wäre das Verhältnis zu Artikel 63 ZPO zu klären.

Zu Artikel 239 Absatz 2 und 2^{bis}

Absatz 2^{bis} wird abgelehnt. Diese Bestimmung schafft keinen Mehrwert, sondern führt zu Unklarheit im Zusammenhang mit Artikel 315, 325 und 336 ZPO.

Zu Artikel 265 Absatz 2

Der Vernehmlassungsbericht suggeriert, dass superprovisorische Entscheide generell anfechtbar seien, was so nicht zutrifft (BGE 137 III 417) und auch nicht eingeführt werden soll. Ebenso ist es unzutreffend, dass eine Massnahme «ausschliesslich superprovisorisch beantragt» werden kann, wie der Vernehmlassungsbericht ausführt. Das ergibt sich bereits aus dem Wortlaut von Artikel 265 Absatz 1 ZPO. Anfechtbar sein sollen aber erst die Massnahmenentscheide (vgl. BGE 137 III 417). Wir schlagen vor, dass der neue Absatz 4 dahingehend geändert wird, dass der Gesuchstellerin bei Verweigerung der superprovisorischen Massnahme vor Zustellung des Entscheids an die Gegenpartei eine kurze Frist angesetzt wird, um über die Aufrechterhaltung des Gesuchs zu entscheiden.

Zu Artikel 314 Absatz 1 und 2

Die Ausdehnung der Berufungsfrist auf 30 Tage für familienrechtliche Verfahren wird abgelehnt. Zum einen sind diese nicht zwingend immer komplexer als andere Summarverfahren. Zum andern ist bei einer derartigen Verlängerung der berufsfrist eine erhebliche Zunahme von Verfahren betreffend vorzeitige Vollstreckung bzw. Aufschub der Vollstreckung zu erwarten.

Zu Artikel 352 ff.

Verfahren betreffend Gruppenvergleiche können für das zuständige Gericht zu einer erheblichen Mehrbelastung führen. Aus finanzpolitischer Sicht des Kantons wird die Neuerung deshalb abgelehnt.

Zu Artikel 401a

Die vorgeschlagene Vereinheitlichung der Statistiken und Geschäftszahlen wird beim Kanton voraussichtlich zu erheblich höherem Aufwand und entsprechenden Mehrkosten führen. Im Übrigen sollte die Frage nicht beim Zivilprozess isoliert angegangen werden. Vielmehr sollte sich die schweizerische Justizkonferenz dem Problem hinsichtlich aller Rechtsgebiete widmen; erste Schritte dazu wurden bereits unternommen. Die vorgeschlagene Änderung wird deshalb abgelehnt.

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie mit vorzüglicher Hochachtung.

Altdorf, 8. Juni 2018



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Roger Nager

Roman Balli